

Inhalt:

Lfd. Nr.	Betreff	Seite
76.	Einladung zur Anliegerversammlung betr. Vorstellung der Ausführungsplanung zum Ausbau der Erschließungsanlage Venantiastraße, Bornheim	S. 225
77.	Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim am 07.02.2010	S. 226

Bürgermeister Wolfgang Henseler informiert:

Tollitätentreff 2010

Am Dienstag, den 02.02.2010 findet ab 20:00 Uhr in der Rheinhalle in Hersel der Tollitätentreff der Stadt Bornheim statt.

Eintrittskarten sind zum Preis von 20,00 € im Rathaus der Stadt Bornheim erhältlich.

Nähere Informationen zum Tollitätentreff 2010 gibt es bei der Stadtverwaltung Bornheim unter der Telefon-Nummer: 02222/945-212

Kreisverwaltung Nebenstelle Rheinbach

Der Rhein-Sieg-Kreis teilt mit, dass die Nebenstelle in Rheinbach ab sofort Ihr Dienstleistungsangebot ausweitet. Dazu gehören folgende Angelegenheiten:

Jagdscheine, Verkauf von Reitkennzeichen- und -plaketten, Sprechtag des Gesundheitsamtes und des Ausländeramtes (Verpflichtungserklärungen und Visumsverlängerungen), Elterngeld, Versorgungsamt, Abgabe von Führerscheinen bei vorübergehendem Fahrverbot u.v.m.

Weitere Infos bzw. Terminvereinbarungen unter 02226/92340.



76.

Einladung zur Anliegerversammlung

Betr.: Vorstellung der Ausführungsplanung zum Ausbau der Erschließungsanlage Venantiastraße, Bornheim

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

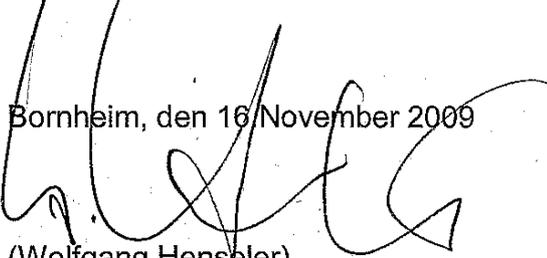
Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften der Stadt Bornheim hat den Bürgermeister durch Beschluss vom 24.06.2009 beauftragt, die o.g. Planung in einer Anliegerversammlung vorzustellen und mit den betroffenen Anliegern zu erörtern.

Die Anliegerversammlung findet statt

**am Montag, dem 07.12.2009, 18.00 Uhr,
Rathaus Bornheim, Raum 802.**

Die betroffenen Anlieger werden hiermit zur Teilnahme an der Anliegerversammlung eingeladen.

Bornheim, den 16. November 2009


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

77.

**Bekanntmachung
zur Einreichung von Wahlvorschlägen
zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim am 07.02.2010.**

Am 07.02.2010 findet die Wahl des Integrationsrates der Stadt Bornheim statt. Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 9 der Wahlordnung vom 13.11.2009 zum Integrationsrat der Stadt Bornheim auf.

Dem Integrationsrat gehören 5 stimmberechtigte Ratsmitglieder an, die vom Rat zu bestellen sind. Weitere 6 stimmberechtigte Mitglieder werden nach § 27 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) von den Wahlberechtigten gewählt.

Wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
2. Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 16 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Bornheim ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.

Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen der folgenden Personengruppen:

- Ausländer, die sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Bornheim ihre Hauptwohnung haben.
- Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist und sie sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Bornheim ihre Hauptwohnung haben.
- sowie alle Bürger der Stadt Bornheim.

§ 13 des Kommunalwahlgesetzes (Unvereinbarkeit von amt und Mandat) gilt entsprechend.

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte (s.o.) sowie jeder Bürger der Stadt Bornheim benannt werden, sofern sie bzw. er die Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers enthalten; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 3, höchstens jedoch von 100 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich auszufüllen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die den Wahlvorschlag als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die vom Bürgermeister bestimmten Formblätter zu verwenden. Diese werden während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer 358, ausgegeben. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

Wahlvorschläge können bis zum 04.01.2010, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter, Rathausstr. 2, Zimmer 356, eingereicht werden.

Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Absatz 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

Bornheim, den 23.11.2009

Stadt Bornheim
Der Bürgermeister

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

